

# **Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Runkel**

vom 19.9.2012, in Kraft getreten am 25.9.2012

## **§ 1 Wahlberechtigung**

Der Seniorenbeirat der Stadt Runkel wird von den Wahlberechtigten der jeweiligen Stadtteile, die bis zum Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Runkel haben, in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die am Wahltag wahlberechtigt sind.

## **§ 2 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  - der/die Wahlleiter/in
  - der Briefwahlvorstand
- (2) Der/die Wahlleiter/in und der Briefwahlvorstand werden vom Magistrat benannt.
- (3) Der Briefwahlvorstand besteht aus sechs Personen, der/dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern/innen, die auf Vorschlag des Seniorenbeirats vom Wahlleiter berufen werden. Zur erstmaligen Wahl des Seniorenbeirats bestimmt der Magistrat den Briefwahlvorstand.

## **§ 3 Wahlvorschläge**

- (1) Der/die Wahlleiter/in setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag fest. Sie/er fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf, sich bei der Verwaltung gemäß § 5 der „Geschäftsordnung der Stadt Runkel über die Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirats“ schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist die Möglichkeit gegeben auch andere Personen vorzuschlagen.

Die Veröffentlichung der Aufforderung richtet sich nach den Bestimmungen, die für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Runkel gelten.

- (2) Die Vorschläge aus Abs. 1 sind 66 Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzureichen. Fällt der 66. Tag vor der Wahl auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der erste folgende Werktag als letzter Abgabetag festzulegen.
- (3) Die Wahlbewerbung muss in Block- oder Maschinenschrift folgende Angaben enthalten:
  - Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des/der Bewerber/innen, bei mehreren Bewerbern alphabetisch geordnet

#### **§ 4 Zulassung**

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Kandidatenliste.
- (2) Die Namen der Bewerber/innen werden vom Wahlausschuss für den Stimmzettel stadtteilbezogen, alphabetisch geordnet zusammengefasst.
- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Stadteillisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt wie in § 3 (1) festgelegt.

#### **§ 5 Aufforderung zur Wahl**

Der/die Wahlleiter/in übersendet spätestens am 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

#### **§ 6 Anzahl der zu wählenden Seniorenvertreter/innen und Stimmzettel**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 9 Mitgliedern, pro Stadtteil 1 Mitglied und je 1 Ersatzmitglied.
- (2) Die Stimmzettel werden stadtteilbezogen in Verantwortung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin amtlich hergestellt.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur 1 Bewerber angekreuzt werden darf, wenn der Stimmzettel gültig sein soll.

#### **§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses und Veröffentlichung**

- (1) Der Briefwahlvorstand zählt bis spätestens 3 Tage nach der Wahl die Stimmen aus.
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der/die Wahlleiter/in spätestens zum fünften auf den Wahltag folgenden Tag den Wahlausschuss ein. Dieser stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Bewerber abgegeben wurden. Die nicht gewählten Bewerber sind Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

#### **§ 8 Gültigkeit der Wahl**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in Einspruch erheben.
- (2) Über evtl. Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten auf das Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

### **§ 9 Nachrücker**

Wenn ein Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder nach § 12 der Geschäftsordnung ausscheidet, rückt der/die Bewerber/in mit der nächst höheren Stimmenzahl an seine Stelle. Gleiches gilt für den/die Ersatzbewerber/in. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, findet § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadt Runkel über die Bildung, Aufgabe u. Arbeit des Seniorenbeirates Anwendung.

### **§ 10 Sonderregelung**

Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Runkel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Runkel, den 20.09.2012

Magistrat der Stadt Runkel

(Bender)  
Bürgermeister